

S a t z u n g

der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Gemeinde Letschin - Straßensondernutzungsgebührensatzung - vom 13.12.2012



Inhalt

§ 1

Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren

§ 2

Höhe der Gebühr

§ 3

Gebührensschuldner

§ 4

Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr

§ 5

Gebührenerstattung

§ 6

Schlussbestimmungen

S a t z u n g

der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Gemeinde Letschin - Straßensondernutzungsgebührensatzung - vom 13.12.2012

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung (KVerf) des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S.286) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, Nr. 24), in Verbindung mit § 7 der Satzung der Gemeinde Letschin über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Ortsdurchfahrten vom 21.02.2008 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin auf ihrer Sitzung am 13.12.2012 folgende Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Gemeinde Letschin beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren

- 1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Letschin über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.
- 2) Gebührenfrei sind alle die in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Arten von Sondernutzungen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- 3) Diese Gebührensatzung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gemäß § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2

Höhe der Gebühr

- 1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Satzung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- 2) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Tarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstgebühr) bestimmt, so ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen.
 - a) nach dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung,
 - b) nach dem Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs und
 - c) nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Straße und des Verkehrsraumes.
- 3) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifes gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten und dergleichen die Grundfläche des Standes, Gerüstes usw., beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeuges oder bei Personen ohne Fahrzeug 1 qm. Das Gleiche gilt beim Umhertragen und Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen.
- 4) Soweit die Gebühr nach Einheiten (qm lfd. m, Tagen, Monaten und Jahren) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.

- 5) Bei einer kürzeren Dauer der Sondernutzung können die Gebühren gekürzt werden. Auf jeden Fall ist der Mindestbetrag zu entrichten.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind der Antragsteller, der aus der Erlaubnis Berechtigte und derjenige, der die Sondernutzung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis
- 2) Die Gebühren sind fällig:
 - a) für Sondernutzung auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis und
 - b) für Sondernutzung auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf erstmals bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.01.

§ 5

Gebührenerstattung

- 1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.
- 2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung der Gemeinde Letschin vom 21.02.2008 außer Kraft.

Letschin, den 17.12.2012



Böttcher
Bürgermeister

Gebührentarif

zur Straßensondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Letschin vom 13.12.2012

Tarifstelle lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren- maßstab	Gebühr in Euro
1	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske stehendes Gewerbe u.ä. je qm Verkehrsfläche	monatlich	10,00
2	Mobile Verkaufsstände aller Art a) bis zu einer Größe von 3 lfd. m b) 3 lfd. m und mehr beanspruchte Fläche	täglich	5,00 10,00
3	Betrieb von mobile Straßenhandelsstellen (Verkaufswagen) im gesamten Gemeindegebiet a) zur Grundversorgung mit Nahrungsmitteln und Haushaltswaren des täglichen Bedarfs b) jeglicher anderer Art	monatlich	5,00 10,00
4	Aufstellen und Auslegen von Waren aller Art soweit von der Straße her verkauft wird je qm Verkehrsfläche	monatlich	5,00
5	Weihnachtsbaumhandel, je qm Verkehrsfläche	täglich	0,10; mindest. je Verkaufszeitraum 5,00
6	Aufstellen von Fahrradständer mit Werbung a) bis 1,00 m b) über 1,00 m	jährlich	gebührenfrei freies Ermessen
7	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken, Außengastronomie	bis 10 m ² bis 25 m ² bis 50 m ² ab 50 m ²	25 €/Jahr 50 €/Jahr 80 €/Jahr Ermessen
8	Stände bei Volksfesten, Jahrmärkten und Ausstellungen		
a)	Bauchläden und alle Stände bis 6 qm Verkehrsfläche	täglich	2,00
b)	Verkaufsstände über 6 qm Verkehrsfläche je qm	täglich	0,50
c)	freistehende Pavillons und Ausschanksstände je qm	täglich	0,50
9	Volksfeste, Sportveranstaltungen u.a. öffentliche Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine		gebührenfrei
10	Zirkusveranstaltungen/Schausteller Platzmiete	täglich	25,00
11	Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Vitrinen und Schaukästen soweit diese die Maße der in Anlage 1 Ziffer 4 überschreitet, je qm Verkehrsfläche	monatlich	10,00
12	Werbeanlagen		
a)	Abstellen von Werbewagen, je qm Verkehrsfläche	täglich	1,00
b)	Vorübergehende Anbringung von Schriftbändern, Lichterketten und Girlanden		gebührenfrei
c)	Werbeträger aller Art, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird		
aa)	bei vorübergehender Werbung unter 10 qm Werbefläche je qm Werbefläche	täglich	0,50
	Kommunen		gebührenfrei
	Gemeinnützige Antragsteller: Begrenzung auf 20 Tage und 10 Plakate		gebührenfrei
bb)	bei vorübergehender Werbung über 10 qm Werbefläche je qm Werbefläche	monatlich	1,00
cc)	bei Dauerwerbung je qm Werbefläche	jährlich	50,00
13	Litfasssäulen je qm	monatlich	5,00
14	Großflächenwerbung	gesonderter Vertrag mit der Gemeinde	

Tarifstelle lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren- maßstab	Gebühr in Euro neu
15	Uhrensäulen	gesonderter Vertrag mit der Gemeinde	
16	Bandenwerbung in und an Sportstätten	gesonderter Vertrag zwischen Sportverein, Gemeinde und Werbeunternehmen bzw. Firmen	
17	Aufstellen von Bauzäunen, Baubuden sowie die Lagerung von Baustoffen je qm beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich	1,00; mindest. 20,00
18	Aufstellung von Gerüsten und Baumaschinen, je qm beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich	1,00; mindest. 20,00
19	Nutzung der Straße während des Einbaues von Anlagen		
a)	Kanälen und Leitungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen, je angefangene 100 lfd. m	monatlich	20,00
b)	Nutzung der Straße während des Einbaus von Öltanks je qm Verkehrsfläche	monatlich	1,50; mindest. jedoch 15,00
c)	jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßenkörpers je qm Verkehrsfläche	monatlich	1,00; mindest. 15,00
20	Kellerlichtschächte, Einwurfsvorrichtungen und sonstige Anlagen im öffentlichen Straßenraum, soweit sie die Maße in der Anlage I Ziffer 4 der Sondernutzungssatzung überschreiten, je qm Verkehrsfläche	jährlich	4,00
21	Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen je qm Verkehrsfläche	täglich	1,00; mindest. 5,00
22	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind	monatlich	2,00
23	Zufahrten und Zugänge		
a)	von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken		gebührenfrei
b)	von bebauten oder in Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken	einmalig	10,00
c)	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken	einmalig	10,00
d)	von gewerblich genutzten Grundstücken	einmalig	25,00